

1. Geltung

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen effcon GmbH (nachfolgend EFC genannt) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende AGB des Kunden sind ungültig, es sei denn, diese werden von EFC ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Im Zuge der Projektvorbereitung von EFC erarbeitete Unterlagen (z.B. Lichtplanungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Kostenübersicht) und Angebote sowie weitergehende Informationen (z.B. Kataloge, Produktbeschreibungen, technische Dokumentation) sind unverbindlich.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien von EFC oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber den Kunden erst durch schriftliche Bestätigung von EFC verbindlich.

Die Bestellung der Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist EFC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden.

3. Preise und Zahlung

Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

EFC ist berechtigt die vertraglichen vereinbarten Entgelte anzupassen, sofern außergewöhnliche Ereignisse die Auftragserfüllung wesentlich erschweren (z.B. Krieg, massive Störungen oder Änderungen am Weltmarkt).

Der Kaufpreis ist mangels anderer Vereinbarung bei Lieferung von Waren und bei Dienstleistungen nach Erbringung der wesentlichen Dienstleistungen fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu zahlen. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftigen Forderungen des Kunden zulässig.

Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden an EFC Zinsen gemäß § 456 UGB leisten. Bei Zahlungsverzug ist EFC berechtigt die Erfüllung weiterer Leistungen einzustellen.

4. Lieferung

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung bei Waren der Lieferzeitpunkt, bei Dienstleistungen der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch, wenn der Kunde die Leistung in Betrieb/Verwendung genommen hat.

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist EFC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungsleistung oder verzögert sich die Lieferung von EFC aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist EFC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

Ist eine Abnahme schriftlich vereinbart, hat der Kunde die Pflicht, die Abnahme innerhalb einer angemessenen Zeit durchzuführen. EFC erklärt davor die Abnahmebereitschaft. Verzögert der Kunde die Abnahme oder verweigert die Abnahme ohne Vorliegen von wesentlichen Gründen (wesentlicher Mangel, Verzug von Lieferung von wesentlichen Auftragsbestandteilen), gilt der Auftrag als abgenommen.

5. Mitwirkung des Kunden und Leistungsausführung

Die Planungen werden von EFC auf Basis vom Kunden übergebenen Plänen und Anforderungen erstellt. Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Basisunterlagen ist EFC nicht verantwortlich, ebenso wenig für deren Überprüfung (z.B. keine Überprüfung von Fluchtwegplänen auf Einhaltung von Normen oder sonstiges).

Der Kunde haftet dafür, dass die vorhandenen technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von EFC herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

Kommt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von EFC nicht mangelhaft.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Überprüfungen nach ETG sind nur in den Preisangaben enthalten, wenn dies ausdrücklich im Auftrag angeführt ist.

Geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch EFC gelten als vorweg genehmigt.

EFC ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Subunternehmen einzusetzen.

Vor der Montage ist vom Kunden zeitgerecht für die freie Zugänglichkeit zum Montagebereich zu sorgen. Während der Montage hat der Kunde dafür zu sorgen, dass durch kompetentes Fachpersonal erforderliche Auskünfte erteilt werden können (z.B. Fragen an Betriebselektriker bzgl. Niederspannungsversorgung). Der Kunde hat organisatorisch Sorge zu tragen, dass während der Montage aus Gründen der Arbeitssicherheit keine anderen Personen im Montagebereich anwesend sind.

Im Rahmen von Montage- oder Reparaturarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands entstehen. Solche Schäden sind von EFC nur zu verantworten, wenn EFC diese schuldhaft und grob fahrlässig verursacht hat.

6. Leistungsfristen und Termine

Die von EFC angeführten Lieferzeiten gelten als annähernd, Überschreitungen begründen keinen Schadenersatzanspruch des Kunden. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung explizit schriftlich zugesagt wurde.

Fristen und Termine verschieben sich entsprechend bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von EFC nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung). Dasselbe gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder bei Änderungen im Leistungsgegenstand.

Montagearbeiten werden während den normalen Arbeitszeiten ausgeführt. Die Zusatzkosten für notwendige Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeiten werden dem Kunden gesondert verrechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich EFC das Eigentum vor.

Während des Eigentumsvorbehalts ist eine Weiterveräußerung, eine Verpfändung oder eine Überlassung an Dritte nur mit Zustimmung von EFC möglich.

Bei Zahlungsverzug ist EFC bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde. Die zurückgenommene Vorbehaltsware kann EFC freihändig und bestmöglich verwerten, die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schäden bleibt davon unberührt.

8. Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind EFC zumindest zwei Versuche einzuräumen. Eine Wandlung kann EFC durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die EFC entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

9. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten haftet EFC bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch EFC abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen EFC-Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden zufügen.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung/Nutzung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, unterlassener Wartung oder natürlicher Abnutzung.

10. Allgemeines

Von EFC beigelegt oder erstellte Unterlagen, wie z.B. Lichtplanungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Konzepte, bleiben geistiges Eigentum von EFC. Der Kunde kann daraus keine vertraglichen Ansprüche ableiten. Die Verwendung dieser Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere der Weitergabe, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von EFC.

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz von EFC.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen EFC und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für EFC örtlich zuständige Gericht.